

Vorübergehende Verwendung von Räumen für eine Veranstaltung nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Brandschutzinformationen

In zunehmendem Maße werden Stadel, landwirtschaftliche Maschinenhallen etc., die nicht als Versammlungsstätte genehmigt worden sind, vorübergehend für Veranstaltungen verwendet.

Um Brandgefahren wirksam vorzubeugen, ist dabei Folgendes zu beachten:

1. Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt zu erstellen. Die Zahl der genehmigten Besucherplätze sowie deren Anordnung darf nicht geändert werden.
2. Flucht- und Rettungswege sind in der erforderlichen Breite freizuhalten. Dies schließt auch die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Rettungskräfte ein. Türen müssen während der Dauer der Veranstaltung unverschlossen sein.
3. Im Raum muss eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern gut sichtbar vorhanden sein. Ggf. ist in Absprache mit dem Landratsamt eine Sicherheitswache durch die Feuerwehr mit entsprechenden Lenkungsaufgaben zu organisieren.
4. Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Für die Beleuchtung müssen zwei unabhängige Stromkreise vorhanden sein, um auch bei Stromausfall die Benutzbarkeit der Rettungswege zu gewährleisten.
5. In den Räumen dürfen weder leichtentzündliche Stoffe (z.B. Heu oder Stroh) noch sonstige brandgefährliche Stoffe oder Lagergüter (z.B. Holz) vorhanden sein; Staub und Spinnweben sind zu entfernen.
6. In den Räumen darf offenes Licht (z. B. Kerzen) nicht verwendet werden. Es darf nicht geraucht werden.
7. Abfallstoffe und dgl. dürfen nur in Behältern aufbewahrt werden, die dicht und nichtbrennbar sind und durch Wärme nicht zerspringen können.
8. Die Aufstellung und der Betrieb von Feuerstätten (z.B. Heizpilze, Heizstrahler) in Räumen, deren Bauart nicht den Anforderungen an Feuerstättenräume entspricht (z. B. keine wenigstens feuerhemmenden Wände und Decken haben), sind nicht statthaft.
9. Ein Verantwortlicher für den Brandschutz (Name, Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer) ist schriftlich zu benennen.